

DAS-Chef Franz Kronsteiner rät zur Vorsicht: „Wenn ich selbst über Risikokapital verfüge, ist es manchmal besser, alleine anzutreten“



Mehr Varianten für die Gründung

von Melanie Manner

Jungunternehmer können nun frei entscheiden: Eine Personengesellschaft gründen oder doch eine Ein-Personen-Firma? Der Grund: Das neue Unternehmensgesetz bietet mehr Möglichkeiten.

Jungdesigner Manfred Huber plant bereits seinen Start in die Selbstständigkeit. Im Gegensatz zu Gründern vergangener Jahre hat er aber die Wahl: lieber eine Personengesellschaft gründen oder doch ein Ein-Mann-Unternehmen? Das neue Unternehmensgesetz ermöglicht nämlich auch Handwerkern und Dienstleistern unabhängig von der Grösse des Betriebs Personengesellschaften zu gründen. Früher war das nur sogenannten Vollkaufleuten möglich. Franz Kronsteiner, Chef der DAS-Versicherung, streut dem Gesetzgeber Rosen: „Das neue Unternehmensgesetz ist ausgesprochen gelungen – es bringt Unternehmern lauter Vorteile.“ Kronsteiner berät dabei Unternehmen, wie sie mit den neuen Freiheiten umgehen können. Denn nicht immer ist es auch sinnvoll, eine Personengesellschaft zu gründen.

„Wenn ich als Gründer selbst über ausreichend Risikokapital verfüge und das Know how besitze, ist es manchmal besser, wenn ich alleine antrete“, rät Kronsteiner. „Wenn ich aber Kapital brauche, dann ist das eine spannende Alternative zum Kredit.“ Denn die Gesellschafter würden ja ihre Geldeinlagen, die Arbeitskraft oder das Know how einbringen.

Signalwirkung

Wer eine Personengesellschaft gründet, ist verpflichtet, sich im Firmenbuch eintragen zu lassen. Doch auch die Angehörigen freier Berufe, Land- und Forstwirte sowie kleine Einzelunternehmer können seit heuer freiwillig einen Eintrag im Firmenbuch machen lassen. Der Vorteil: „Die ungeheure Signalwirkung, die von einem eingetragenen Unternehmen ausgeht“, sagt Kronsteiner. Zwar müssten Unternehmer zwischen 1000 und 2000 Euro an Anwalts- und Notarkosten hinlegen, doch die Chancen bei Geschäftspartnern „steigen mächtig“. Dritter Vorteil sei die Flexibilisierung der Unternehmensnamen. Statt dem möglicherweise ungünstigen Familiennamen darf sich jetzt jeder Eigentümer Fantasie-Namen für seine Firma ausdenken. „Das werde ich auf jeden Fall nützen. Schliesslich ist die x-te Firma Huber am Markt nicht die Sensation“, freut sich Huber.

AGB-Abweichungen

Das Unternehmensgesetz gibt Unternehmen auch die Möglichkeit, Sonderregelungen in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuarbeiten. Wer in Vertragsverhandlungen auf die Anwendungen des eigenen AGB pochen kann, ist dabei im Vorteil. Zu den

Link:

http://www.wirtschaftsblatt.at/home/service/karriere/5406/index.do?_vl_backlink=/home/service/karriere/index.do#



23. Februar 2007



Gesetzesbestimmungen des UBG, die sich der Unternehmer zurechtbiegen kann, gehören die Mängelrüge, die Schuldscheinausstellung, die Haftung als Gesamtschuldner, der entgangene Gewinn im Rahmen des Schadenersatzes, das Zurückbehaltungsrecht und der Gerichtsstand.